



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Eva Feußner
Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 25. Juni 2020

Sonderprogramm zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Feußner,

bevor wir auf den Entwurf der „Richtlinie Sofortausstattungsprogramm – Kommunen“ näher eingehen, bekräftigen wir vorab nochmals unsere Position, anstelle der zentralen Beschaffung einiger weniger standardisierter Modelle über das Land die Mittel dezentral über die Schulträger einzusetzen, damit die neuen Geräte mit der jeweils vorhandenen digitalen Schulinfrastruktur kompatibel sind. Hierbei kann auch die Kommunale IT-Union (KITU) eingebunden werden.

Zum Entwurf der „Richtlinie Sofortausstattungsprogramm – Kommunen“ hatten wir bereits in der Sitzung am 10. Juni 2020 in Ihrem Hause eine kritische Einschätzung abgegeben. Der von Ihrem Haus vorgeschlagene Weg einer Zuwendungsrichtlinie erscheint nicht praktikabel, weil kommunale Schulträger, die die digitalen Endgeräte dezentral beschaffen wollen, erst mit erheblicher Verspätung von drei bis vier Monaten damit beginnen könnten.

Es ist offenkundig, dass eine derartige Verzögerung nicht zielführend ist, zumal das Land seine eigenen Beschaffungen bereits zeitnah auslösen will. Im Übrigen erwartet der Bund nach § 7 Abs. 1 Satz 1 „Sofortausstattungsprogramm“, dass die Länder die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Beschaffung - unabhängig vom Vergabeweg - gewährleisten.

Wir plädieren deshalb dafür, die Mittel den kommunalen Schulträgern pauschal nach den Maßgaben und Regeln des DigitalPakts Schule zuzuweisen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die digitalen Endgeräte zeitnah den Schulen zur Verfügung stehen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob es überhaupt einer gesonderten Förderrichtlinie für diesen zusätzlichen Programmteil des DigitalPakt Schule bedarf, weil mobile Endgeräte bereits nach dem DigitalPakt Schule und der DigitalPakt-Richtlinie des Landes vom 17. September 2019 förderfähig sind. Dem Grunde nach handelt es sich bei dem „Sofortausstattungsprogramm“ nur um eine finanzielle Aufstockung für den Fördergegenstand nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 DigitalPakt Schule.

Unabhängig davon nehmen wir im Einzelnen unter Berücksichtigung der Hinweise der kommunalen Schulträger wie folgt Stellung:

Zu 2.1

Unklar ist, was unter dem „für den Einsatz erforderlichen Zubehör“ zu verstehen ist. Zu klären ist beispielsweise, ob hierzu auch Drucker gehören.

Zu 2.2

Die laufenden Ausgaben der Zuwendungsempfänger gemäß Ziff. 2.2 a) des Richtlinienentwurfs und die Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten mobilen Endgeräte gemäß Ziff. 2.2 b) lösen für die kommunalen Schulträger eine Kostenbelastung von mehreren 100 Euro je Gerät bezogen auf die Nutzungsdauer aus. Eine Förderung dieser Kosten ist ausgeschlossen.

Die Schulträger sind somit an den finanziellen Folgekosten des Sonderprogramms deutlich beteiligt. Allein deshalb haben unsere Mitglieder Interesse daran, dass kommunale Belange bei der Beschaffung Berücksichtigung finden und sich die beschafften digitalen Endgeräte in die vorhandenen IT-Strukturen der Schule einfügen. Dies ist schließlich auch eine Vorgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 „Sofortausstattungsprogramm“, die landesseitig sicherzustellen ist.

Zu 4.2

Der Antragsteller, gemeint ist vermutlich der Zuwendungsempfänger, also der Schulträger, wird die Inventarisierung und bedarfsorientierte Verteilung der Endgeräte nicht sicherstellen können. Die Schulträger haben regelmäßig keine Kenntnis davon, welche Schüler Bedarf an digitalen Endgeräten haben. Überdies stellt sich die Frage, wie der Schulträger die Verteilung sicherstellen soll. Diese Aufgabe sollte auf die Schule übertragen werden.

Zu 4.4

Diese Ziffer ist vollständig zu streichen: Für die Ausreichung der Endgeräte sind die Vorgaben des „Sofortausstattungsprogramms“ völlig ausreichend. Darüberhinausgehende Regelungen sind nicht administrierbar und können daher auch keine Förderfähigkeit begründen. Die Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen sind lediglich Empfehlungen. Deren Einhaltung kann nun fördermäßig nicht verbindlich gestellt werden.

Zu 5.2

Der Betrag von 600 Euro je Endgerät stellt sich nach den bisherigen Erfahrungen der kommunalen Schulträger als zu knapp dar, um langlebige und betriebssichere digitale Endgeräte zu beschaffen.

Zu 5.5

Die kommunalen Schulträger haben es nicht in der Hand, bis wann die angeblich notwendigen Landesregelungen vorliegen. Wir lehnen daher die ausnahmsfreie Festlegung ab, dass die im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel zurückgeführt werden müssen. Nach § 6 Abs. 2 „Sofortausstattungsprogramm“ ist eine vollständige Verausgabung der Bundesmittel für das Jahr 2020 zwar anzustreben. Nicht ausbezahlte Mittel können aber im Folgejahr wieder zur Verfügung gestellt werden.

Zu 5.5 (richtigerweise wohl 5.6)

Soweit Doppelförderungen für unzulässig erklärt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Beschaffungen ergänzend zum DigitalPakt Schule erfolgen sollen. Folglich darf im Verhältnis zum DigitalPakt Schule keine Doppelförderung unterstellt werden.

Zu 6.3

Die Vorgabe, Anträge spätestens bis zum 30. September 2020 zu stellen, ist unrealistisch, zumal Ihr Haus selbst darauf hingewiesen hat, dass die rechtsverbindliche Zuwendungsrichtlinie erst im September/Oktobre diesen Jahres vorliegen wird.

Zu 6.8

Was die Ausleihe betrifft, sollte diese wie unter 4.2 ausgeführt, durch die Schulen erfolgen.

Eine Berichtspflicht ab 31. Oktober 2020 ist überzogen, da Sie selbst davon ausgehen, dass die Zuwendungsrichtlinie des Landes erst im September/Oktobre des Jahres vorliegen wird. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt